



BAS 2 – Philosophie und Sportrecht
mit Prof. Dr. Martin Nolte
Wintersemester 2021/2022



Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne



Fall 1: Nasenschaden fürs Leben

Bei einem Boxkampf gibt Harry (H) seinem Gegner Voldemort (V) einen regelkonformen Schlag ins Gesicht und bricht ihm damit das Nasenbein. Die Nase von V ist fortan platt und schief.

Erfüllt der Schlag den Tatbestand einer **Körperverletzung** gemäß § 223 Strafgesetzbuch (StGB)? Lassen Sie zunächst unberücksichtigt, dass es sich um einen Boxkampf handelt und orientieren sich nur an dieser Norm:

§ 223 Absatz 1 StGB lautet:

„Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“



Antwort: **Ja!** Denn es handelt sich sowohl um eine körperliche Misshandlung als auch um eine Gesundheitsbeschädigung. Eine körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird. Bei einem Faustschlag in das Gesicht ist dies der Fall. Eine Gesundheitsbeschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden (pathologischen) Zustandes, gleichgültig, auf welche Weise er verursacht wurde oder das Opfer Schmerzen empfindet.

Zwar erfüllt das Verhalten des H den Tatbestand
des § 223 StGB. Er hat sich dennoch keiner

Körperverletzung strafbar gemacht!

Warum?



Antwort:

Weil regelkonformes Boxen sozialadäquat ist bzw. der Gegner Voldemort in damit verbundene Gesundheitsschäden eingewilligt hat. Ein solches Boxen begründet keine unerlaubte Gefahr bzw. ist nicht rechtswidrig, da die Einwilligung von Voldemort einen **Rechtfertigungsgrund** zugunsten von Harry darstellt. Strafbar ist sein Verhalten deshalb nicht.

Erkenntnis: Die Einhaltung der Sportregel (Boxregel) wirkt sich auf die Anwendung einer staatlichen Rechtsnorm (§ 223 StGB) aus!

Abwandlung zu Fall 1: Blitzförmige Narbe

Aus Frust über seine gebrochene Nase ritzt Voldemort mit seinen spitzen Fingernägeln dem Harry eine blitzförmige Narbe auf die Stirn. Hat Harry in **diese** Körperverletzung eingewilligt?

Nein! H hat **nicht** in diese Körperverletzung eingewilligt. Seine Einwilligung gilt nur für regelkonformes Handeln und **leichte** Regelüberschreitungen; eine Einwilligung scheidet demgegenüber aus bei **groben Regelverletzungen** oder **vorsätzlichen Regelverstößen** (Ohrbiss beim Boxen; Nasenbiss beim Fußball; gezielte Blutgrätsche oder Schlag mit dem Eishockeyschläger gegen den Kopf des Gegners).

Das Gewicht der Überschreitung einer (Sport-)Regel (leichte = Einwilligung; grob und vorsätzlich = keine Einwilligung) ist damit ausschlaggebend für das Vorliegen einer Einwilligung. Schwierig ist die Abgrenzung zwischen leichter und grober Regelüberschreitung.



Fall 2: Pistenschreck Millicent Cocaine

Ski-Anfängerin Hermine (H) fährt mit langsamen Seitwärtsschwüngen einen Hang hinab. Von oben nähert sich Snowboarder Millicent Cocaine (C) mit zügiger Geschwindigkeit. Gerade als C an Hermine links sehr knapp vorbeiziehen will, macht diese – um zum nahegelegenen Lift zu gelangen – einen Schwung ebenfalls nach links. Es kommt zur Kollision. Hermine bricht sich die Hand.

Kann Hermine von C **Schadenersatz** nach **§ 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** verlangen?



§ 823 Abs. 1 BGB lautet:

„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

Antwort: Hermine kann von Millicent **Schadenersatz** verlangen. Millicent hat gegen die FIS-Regeln Nr. 3 und 4 verstoßen und damit fahrlässig den Körper und die Gesundheit der Hermine **widerrechtlich** verletzt. Als von hinten kommende Skifahrerin wäre Millicent verpflichtet gewesen, sein Verhalten so auszurichten, dass vor ihr fahrende Skifahrer nicht gefährdet werden (Regel Nr. 3). Außerdem verstieß Millicent gegen Regel 4, da sie während des Überholvorgangs ersichtlich keinen ausreichenden Abstand zu Hermine hielt.

Fall 3: Zum goldenen Schnatz

Am letzten Spieltag der Quidditch Bundesliga kämpft Nina (N) mit ihrer Mannschaft gegen den Abstieg. Beim („normalen“) Kampf um den goldenen Schnatz bringt Nina ihre Gegnerin Dolores (D) zu Sturz. D fällt so unglücklich, dass ihr Kreuzband reißt.

Hat D einen **Schadenersatzanspruch** gegen N?

Nein! Weil bei Einhaltung der einschlägigen Wettkampfregeln („normaler“ Kampf um den Schnatz) und bei nur geringfügigen Regelverstößen in wettkampftypischen Risikolagen eine Haftungsbeschränkung existiert.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Literatur:

Nolte, Grundlagen des Sportrecht, Ein Skriptum zur Vorlesung und Klausurvorbereitung, Köln 2018, S. 17 ff.

Adolphsen/Nolte u.a. (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, 2011

Nolte, Sport und Recht, Schorndorf 2004, S. 217 ff.

Vieweg, in: Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht 2009, S. 123 ff.

Wolters, in: Nolte/Horst (Hrsg.), Handbuch Sportrecht 2009, S. 247 ff.